

Christina Eberl-Borges / WANG Qiang  
(Hrsg.)

# Erbrecht in der VR China

Die aktuelle Entwicklung im Rahmen des Aufbaus  
der Privatrechtsordnung



Schriftenreihe zum deutschen und  
internationalen Erbrecht

Herausgegeben von Christina Eberl-Borges  
und Rudolf Meyer-Pritzl

Band 7

# Zum Stand des chinesischen Privatrechts

**Abstract:** The article gives an overview of the development of private law in the People's Republic of China since the late 1970s, when the new policy of reform and opening was introduced in the PRC. It discusses the general principles of civil law as well as contract law, tort law, property law, family law, inheritance law, commercial and corporate law, labour law, and conflict of laws.

## I. Einführung

Anfang des 20. Jahrhunderts wurden in China erstmals Rechtsreformen mit Blick auf ausländische Rechtsordnungen in Angriff genommen<sup>1</sup>. Zu diesem Zeitpunkt bestand das Recht in China seit Jahrhunderten aus zwei heterogenen Teilen<sup>2</sup>: dem vom Kaiser erlassenen Recht und den gewohnheitsrechtlichen Regeln. Ersteres waren Gesetzesbefehle der Obrigkeit mit Strafsanktionen. Es war schriftlich fixiertes Gesetzesrecht (*fa, lü* oder *falü*). Zivilrecht fiel nicht in diesen Bereich<sup>3</sup>. Dieses entwickelte sich vielmehr aus Sittlichkeits- und Anstandsregeln und beruhte damit auf sog. Sozial- und Kulturnormen (*li*), die im Volk seit alters her gelebt wurden. Traditionell war im chinesischen Recht also beispielsweise nicht gesetzlich geregelt, wie Verträge geschlossen werden oder Eigentum übertragen wird. Es gab nur gesetzliche Sanktionen für den Fall, dass z.B. ein Vertrag durch Betrug verletzt oder Vermögen unterschlagen oder gestohlen wurde<sup>4</sup>. Die Notwendigkeit für den Erlass zivilrechtlicher Normen wurde nicht gesehen, weil Dinge wie der Handel den gesellschaftlichen Gruppen selbst überlassen war: Der Staat griff nur ein, wenn die öffentliche Ordnung, etwa durch schwere

---

\* Im Folgenden werden chinesische Autoren mit Nach- und Vornamen, andere Autoren nur mit dem Nachnamen zitiert. Der Beitrag verwendet die gängigen Abkürzungen. Letzter Abruf aller Internetquellen: 01.12.2014.

1 Vgl. Heuser, ZChinR 2008, 193.

2 Vgl. dazu Heuser, ZChinR 2008, 193, 194; ders., Grundriss der Geschichte und Modernisierung des chinesischen Rechts, 2013, S. 19-24; SU Yingxia, Die vertragsmäßige Beschaffenheit der Ware im UNCITRAL-Kaufrecht im Vergleich zum deutschen und chinesischen Recht, 1996, S. 151-153.

3 Vgl. SU Yingxia (Fn. 2), S. 152 f.

4 Vgl. Heuser, ZChinR 2008, 193, 194; Münzel, ZChinR 2006, 1.

Kriminalität, gestört wurde<sup>5</sup>. Schriftlich fixiertes Zivilrecht ist vor diesem Hintergrund in China etwas Neues. Gesetze bedeuteten in China herkömmlicherweise vielmehr nur öffentliches Recht<sup>6</sup>.

Das gegenwärtige Rechtssystem blickt nun auf eine 100-jährige Geschichte zurück. Hierbei ist vor allem auf die sog. „Vollständige Sammlung der Sechs Gesetze“ (*Liufa Quanshu*)<sup>7</sup> hinzuweisen, die auch ein Zivilgesetzbuch beinhaltete, das Zivilgesetzbuch der Republik China von 1929/31. Hierin wurden Systematik und Begriffe des deutschen Zivilrechts rezipiert, welches in der Folge das moderne chinesische Zivilrecht und die Rechtswissenschaft wesentlich beeinflusst hat<sup>8</sup>. Mit dieser Sammlung war bereits eine relativ vollständige Grundlage des chinesischen Gesetzesrechts gelegt<sup>9</sup>. Im Zuge der Gründung der Volksrepublik China im Jahr 1949 wurde diese Sammlung allerdings wieder aufgehoben<sup>10</sup>.

Seit der im Jahr 1978 eingeleiteten Reform- und Öffnungspolitik wird nun wieder intensiv am Aufbau einer Zivilrechtsordnung gearbeitet. Bislang gelten in China allerdings nur privatrechtliche Einzelgesetze, keine umfassende Kodifikation. Ein chinesisches Zivilgesetzbuch ist in Vorbereitung. Es gibt bereits mehrere Entwürfe<sup>11</sup>, darunter ein offizieller Entwurf der Rechtsarbeitskommission des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses, aber auch das Modell, die Einzelgesetze zu einem Zivilgesetzbuch zusammenzufassen. Die Entwürfe stammen allerdings bereits aus den Jahren 2002/03. Wie intensiv der Plan einer Zivilrechtskodifikation momentan noch verfolgt wird oder ob es dauerhaft beim System von Einzelgesetzen bleibt, ist unklar<sup>12</sup>.

---

5 Heuser, ZChinR 2008, 193, 194.

6 Heuser, ZChinR 2008, 193, 194.

7 *SU Yingxia* (Fn. 2), S. 154 f. mit Fn. 542; s. dazu Heuser (Fn. 2), S. 166-172.

8 *Eberl-Borges/SU Yingxia*, ZVglRWiss 111 (2012), 125 f. m.w.N. Zu den Gründen für die Orientierung gerade am deutschen Recht s. auch *Wendehorst*, in: *Jehle/Lipp/Yamanaka* (Hrsg.), *Rezeption und Reform im japanischen und deutschen Recht*, 2008, S. 19, 23 f. *BU Yuanshi*, JZ 2010, 26 Fn. 4 verweist auf den besonders großen Einfluss von *Friedrich Carl von Savigny*: Es werde sogar versucht, eine „chinesische historische Rechtsschule“ zu gründen. Die chinesische Rechtssprache wurde im ersten Zivilgesetzbuchentwurf von 1910 neu geschaffen, und zwar mit Blick auf die deutschen Rechtsbegriffe, s. dazu *WANG Qiang*, *Beiträge der späten Qing-Zeit zu Chinas moderner vermögensrechtlicher Terminologie*, 2012, S. 49 ff.

9 *SU Yingxia* (Fn. 2), S. 155 Fn. 542.

10 Dazu *SU Yingxia* (Fn. 2), S. 155.

11 S. *BU Yuanshi*, *Einführung in das Recht Chinas*, 2009, S. 80 Rn. 9, 11, 12; *Eberl-Borges/SU Yingxia*, ZVglRWiss 111 (2012), 125, 127 m.w.N.

12 S. dazu auch den nachfolgenden Beitrag zur Erbrechtsreform, unter VI. a.E.

## II. Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts

Anfang der 1980er Jahre war das Bedürfnis nach zivilrechtlichen Regelungen in China groß, gleichzeitig erschien es unmöglich, innerhalb kurzer Zeit ein Zivilgesetzbuch zu schaffen<sup>13</sup>. In dieser Situation wurden am 12.04.1986 die Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China<sup>14</sup> erlassen; sie sind am 01.01.1987 in Kraft getreten. Sie enthalten 156 Paragraphen und gliedern sich in neun Kapitel: 1. Grundprinzipien, 2. Bürger (natürliche Personen), 3. Juristische Personen, 4. Zivilrechtshandlungen und Vertretung, 5. Zivilrechte, 6. Zivile Haftung, 7. Klageverjährung, 8. Rechtsanwendung bei Zivilbeziehungen mit Auslandsberührung und 9. Ergänzende Regeln. Die Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts decken damit fast den gesamten Bereich des Zivilrechts ab, wenn auch nur in einer knappen Regelung<sup>15</sup>.

Die Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts wurden im Jahr 1988 ergänzt durch Ansichten des Obersten Volksgerichts<sup>16</sup>, in denen das Gericht eine amtliche Auslegung vorgibt (sog. justizielle Auslegung). Derartige Auslegungsbefugnisse stehen nach Art. 67 (4) der Verfassung<sup>17</sup> dem Nationalen Volkskongress und seinem Ständigen Ausschuss zu; letzterer hat 1981 entsprechende Befugnisse an das Oberste Volksgericht delegiert<sup>18</sup>. Die Ansichten oder Erläuterungen des Obersten Volksgerichts wirken wie Gesetze<sup>19</sup>.

---

13 *BU Yuanshi* (Fn. 11), S. 77 Rn. 1.

14 Deutsche Übersetzung mit Anmerkungen von *Münzel* abrufbar unter: <http://www.chinas-recht.de/zivilrecht.htm>.

15 Vgl. *BU Yuanshi* (Fn. 11), S. 78 Rn. 2.

16 Versuchsweise durchgeführte Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China, verabschiedet am 26.01.1988, deutsche Übersetzung von *Münzel* abrufbar unter: <http://www.chinas-recht.de/zivilrecht.htm> (in die Wiedergabe der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts eingearbeitet).

17 Verfassung der Volksrepublik China vom 04.12.1982, revidiert in den Jahren 1988, 1993, 1999 und 2004, deutsche Übersetzung abrufbar unter: <http://www.verfassungen.net/rc/verf82.htm>.

18 Delegation von Auslegungsbefugnissen durch den Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses an das Oberste Volksgericht und die Oberste Staatsanwaltschaft durch Beschluss des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses über die Verstärkung der Arbeit bei der Rechtsauslegung, erlassen und in Kraft gesetzt am 10.06.1981, zitiert nach *BU Yuanshi* (Fn. 11), S. 20 mit Fn. 6.

19 § 5 der Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über die Justizauslegung, Erlass Nr. 12 (2007), deutsche Übersetzung von *Ahl* in *ZChinR* 2007, 322.

Die Gliederung der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts lässt eine Unterteilung in einen Allgemeinen Teil (Kapitel 1 – 4) und einen Besonderen Teil erkennen. In der Tat hat das chinesische Recht bewusst den Ansatz des deutschen Rechts übernommen, Allgemeines „vor die Klammer“ zu ziehen und vorab für alle Regelungsbereiche einheitlich zu normieren<sup>20</sup>. Der Bereich dieses Allgemeinen Teils ist detailliert geregelt<sup>21</sup>. Der Bereich des Besonderen Teils umfasst dagegen nur Grundzüge<sup>22</sup>: Er ist eher rudimentär ausgearbeitet und legt lediglich die Eckpfeiler fest, um Raum für detailliertere Einzelgesetze zu lassen<sup>23</sup>. Viele dieser Regelungen sind heute in der Tat subsidiär, weil die inzwischen erlassenen Einzelgesetze (wie das Vertragsgesetz<sup>24</sup>, das Deliktsgesetz<sup>25</sup>, das Sachenrechtsgesetz<sup>26</sup> oder das IPR-Gesetz<sup>27</sup>) als *leges speciales* vorrangig anzuwenden sind<sup>28</sup>. Die Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts werden heute hauptsächlich noch dort herangezogen, wo im deutschen Recht (BGB) der Regelungsbereich des Allgemeinen Teils betroffen ist.

Dennoch bilden die Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts nach wie vor das „Muttermgesetz“<sup>29</sup> des chinesischen Zivilrechts. Sie sind die Grundlage für die späteren zivilrechtlichen Bestimmungen in Einzelgesetzen. Problematisch ist, dass die Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts unter Einfluss des sowjetischen Rechts ausgearbeitet wurden<sup>30</sup> und die Entwicklung Chinas hin zu einer sozialistischen Marktwirtschaft bisher nicht zu einer wesentlichen Überarbeitung geführt hat<sup>31</sup>.

Zu den wichtigsten Prinzipien der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts gehören die Freiwilligkeit (im Sinne von Privatautonomie<sup>32</sup>), die

---

20 ZHANG Mo, *Chinese Contract Law – Theory and Practice*, 2006, S. 31.

21 BU Yuanshi (Fn. 11), S. 77 Rn. 1.

22 BU Yuanshi (Fn. 11), S. 77 Rn. 1.

23 Vgl. WANG Yanfeng, Die „Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der Volksrepublik China“ vom 1.1.1987 und das Bürgerliche Gesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland, 1989, S. 52.

24 Dazu u. III.

25 Dazu u. IV.

26 Dazu u. V.

27 Dazu u. X.

28 S. z.B. § 51 IPR-Gesetz (zum Gesetz u. X. mit Fn. 178) und zum Vertragsgesetz u. III. mit Fn. 48.

29 So BU Yuanshi (Fn. 11), S. 78 Rn. 2.

30 BU Yuanshi (Fn. 11), S. 78 Rn. 2.

31 CHEN Jianfu, *Chinese Law: Context and Transformation*, 2008, S. 338 f.

32 BU Yuanshi (Fn. 11), S. 81 Rn. 16.

Gleichberechtigung der Parteien, die Gerechtigkeit und das Gebot von Treu und Glauben (§§ 3 f. AGZ).

In der Rechtsgeschäftslehre des 4. Kapitels der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts zeigt sich das deutsche Vorbild des Unterteilens, wenngleich sich die Einteilung nicht mit der des deutschen BGB deckt. Oberbegriff ist im chinesischen Zivilrecht die Zivilhandlung. Als Zivilrechtshandlungen werden nur rechtmäßige Rechtsgeschäfte bezeichnet (s. § 54 AGZ). Anfechtbare (§ 59 AGZ) und nichtige Rechtsgeschäfte (§ 58 AGZ) werden davon unterschieden, fallen aber ebenfalls unter den Oberbegriff der Zivilhandlung<sup>33</sup>. Die ursprünglich große Zahl an Nichtigkeitstatbeständen ist später durch das Vertragsgesetz reduziert worden<sup>34</sup>. Die Anfechtung erfolgt nicht privatautonom, vielmehr muss bei Gericht die Aufhebung der Zivilhandlung beantragt werden (§ 59 AGZ). Anstelle der Aufhebung kann vom Anfechtungsberechtigten auch eine Änderung beantragt werden (§ 59 AGZ)<sup>35</sup>.

Die Zivilrechte des 5. Kapitels gliedern sich in dingliche Rechte, Forderungen, Immaterialgüterrechte und Persönlichkeitsrechte. Bei den Forderungen finden sich in den Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts nach deutschem Muster Bestimmungen des Allgemeinen und des Besonderen Schuldrechts sowie die Unterscheidung zwischen vertraglichen und gesetzlichen Schuldverhältnissen.

Die große Bedeutung des Haftungsrechts wird durch ein eigenes 6. Kapitel hervorgehoben<sup>36</sup>. Hier werden sowohl die vertragliche als auch die deliktische Haftung geregelt. In diesen Bereichen gelten heute das Vertragsgesetz 1999 und das Deliktsgesetz 2010.

### III. Vertragsrecht

Nach Gründung der Volksrepublik China im Jahr 1949 wurde der Vertrag als kapitalistisches Symbol strikt abgelehnt und aus diesem Grunde das bisherige Vertragssystem abgeschafft<sup>37</sup>. An dessen Stelle traten staatliche Pläne und die Verwaltung durch Behörden<sup>38</sup>. Die daneben noch existierenden Musterverträge dienten der Ausführung der staatlichen Wirtschaftsplanung<sup>39</sup>.

---

33 S. den Wortlaut der §§ 58 f. AGZ.

34 Vergleiche den Katalog von § 58 AGZ mit dem von § 52 VertragsG; *BU Yuanshi* (Fn. 11), S. 103 Rn. 4.

35 S. dazu *BU Yuanshi* (Fn. 11), S. 85 Rn. 31 n.w.N.

36 Vgl. *BU Yuanshi* (Fn. 11), S. 88 Rn. 47 m.w.N.

37 *Eberl-Borges/SU Yingxia*, *ZVglRWiss* 111 (2012), 126.

38 *Eberl-Borges/SU Yingxia*, *ZVglRWiss* 111 (2012), 125 f. m.w.N.

39 S. dazu *Eberl-Borges/SU Yingxia*, *ZVglRWiss* 111 (2012), 126 m.w.N.

Seit Beginn der Reform- und Öffnungspolitik im Jahr 1978 und der damit einhergehenden Hinwendung zu einer „sozialistischen Marktwirtschaft mit chinesischer Prägung“ ist der Vertrag – als unentbehrliches Mittel im Geschäftsverkehr – wieder ein fester Bestandteil des chinesischen Zivilrechts<sup>40</sup>. Er ist sogar ein zentrales Institut der chinesischen Rechtsreform, und das Vertragsrecht nimmt eine führende Rolle für das Zivilrecht ein: Das Vertragsrecht ist der „Drachenkopf“ des Zivilrechts<sup>41</sup>.

Folgende Gesetze wurden in diesem Bereich erlassen: das (Binnen-) Wirtschaftsvertragsgesetz 1981<sup>42</sup> (revidiert 1993<sup>43</sup>), das Außenwirtschaftsvertragsgesetz 1985<sup>44</sup>, die Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts 1986<sup>45</sup>, das Technikvertragsgesetz (TechVG) 1987<sup>46</sup> und schließlich das Vertragsgesetz (VertragsG) 1999<sup>47</sup>. Das Vertragsgesetz überschneidet sich teilweise mit den Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts; in diesen Bereichen sind die (mehr rudimentären) Regelungen der Allgemeinen Grundsätze gegenüber dem Vertragsgesetz subsidiär<sup>48</sup>. Die bisherigen drei Vertragsgesetze wurden durch das Vertragsgesetz 1999 abgelöst (§ 428 VertragsG). Dieses wird ergänzt durch Erläuterungen des Obersten Volksgerichts aus den Jahren 1999<sup>49</sup> und 2009<sup>50</sup> (sog.

---

40 Vgl. *SU Yingxia* (Fn. 2), S. 158 f. m.w.N.

41 *Eberl-Borges/SU Yingxia*, *ZVglRWiss* 111 (2012), 127.

42 Verabschiedet am 13.12.1981, in Kraft seit 01.07.1982; deutsche Übersetzung von *Münzel* in *WGO/MfOR* 23 (1981), 165.

43 Geänderte Fassung verabschiedet am 02.09.1993; englische Übersetzung des revidierten (Binnen-) Wirtschaftsvertragsgesetzes im Internet abrufbar, Dokument: [faculty.pccu.edu.tw/~borshan/PRC%20ECL.doc](http://faculty.pccu.edu.tw/~borshan/PRC%20ECL.doc).

44 Verabschiedet am 21.03.1985, in Kraft seit 01.07.1985; englische Übersetzung bei *Horn/Schütze* (Hrsg.), *Wirtschaftsrecht und Außenwirtschaftsrecht der Volksrepublik China*, 1987, S. 438.

45 Dazu o. II.

46 Verabschiedet am 23.06.1987, in Kraft seit 01.11.1987; englische Übersetzung abrufbar unter: <http://www.bjkw.gov.cn/n244495/n244634/2658328.html>.

47 Verabschiedet am 15.03.1999, in Kraft seit 01.10.1999; deutsche Übersetzung mit Anmerkungen von *Münzel/ZHENG Xiaoqing* abrufbar unter: <http://www.chinas-recht.de/vertrag.htm>.

48 Vgl. *Kornet*, *Electronic J. Comp. L.* 14 (2010) 1, 5, abrufbar unter: <http://www.ejcl.org/141/art141-1.pdf>.

49 Deutsche Übersetzung mit Anmerkungen von *Münzel/ZHENG Xiaoqing* abrufbar unter: <http://www.chinas-recht.de/vertrag.htm> (in die Wiedergabe des Vertragsgesetzes eingearbeitet).

50 Deutsche Übersetzung von *Pißler* in *ZChinR* 2009, 288.

justizielle Auslegung<sup>51</sup>). Bemerkenswert ist schließlich, dass China bereits seit 1988 Vertragsstaat der UN-Kaufrechtskonvention (CISG) ist.

Das Vertragsgesetz ist eines der ersten chinesischen Gesetzeswerke, die sich auf hohem wissenschaftlichem Niveau bewegen<sup>52</sup>. Es wird in China als eigenständige moderne Kodifikation geschätzt<sup>53</sup>. Das Vertragsgesetz orientiert sich stark am deutschen Recht. Aus dem BGB wurden beispielsweise Bestimmungen über den Vertragsschluss und die Vertragsabwicklung oder auch der Grundsatz von Treu und Glauben entnommen<sup>54</sup>. Bei der Ausarbeitung des Vertragsgesetzes wurden aber auch das CISG, die *UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts* und die *Principles of European Contract Law* herangezogen. Soweit sich einzelne Elemente des *Common Law* im chinesischen Vertragsgesetz wiederfinden (etwa die Widerruflichkeit des Angebots als Grundsatz<sup>55</sup>), handelt es sich in der Regel um solche, die bereits Eingang ins internationale Recht gefunden hatten<sup>56</sup>. Auch insoweit haben sich das deutsche und das chinesische Recht seit der deutschen Schuldrechtsreform des Jahres 2002 aber wieder angenähert. So kennen heute beide Rechtsordnungen kein kaufspezifisches Gewährleistungsrecht, vielmehr ist die Lieferung einer mangelhaften Sache ein Fall der Vertragsverletzung bzw. Pflichtverletzung<sup>57</sup>. Allerdings ist die vertragliche Haftung nach chinesischem Recht (anders als nach deutschem Recht) verschuldensunabhängig<sup>58</sup>, wobei höhere Gewalt von der Haftung befreit (§ 117 VertragsG).

Das Vertragsgesetz enthält 428 Paragraphen und besteht aus einem Allgemeinen und einem Besonderen Teil. Im Allgemeinen Teil sind Abschluss, Wirkung, Erfüllung und Beendigung des Vertrages geregelt sowie die vertragliche Haftung. Der Besondere Teil regelt einzelne Vertragstypen, darunter auch moderne Vertragstypen, die dem BGB unbekannt sind (wie z.B. den Finanzierungsleasing-Vertrag, §§ 237 ff. VertragsG). Insgesamt sind im Vertragsgesetz 15 Nominatverträge geregelt: Kaufvertrag, Schenkungsvertrag, Miet- und Pachtvertrag, Werkvertrag, Verwahrungsvertrag, Geschäftsbesorgungsvertrag, Maklervertrag,

---

51 S.o. II.

52 *Knieper*, Newsletter DCJV 2002, 2, 6; *Münzel/ZHENG Xiaoping*, RIW 1999, 641, 645 f.; *SHEN Weixing*, in: FS Horn 2006, S. 125; *SU Yingxia*, ZVglRWiss 111 (2012), 125, 127 f. m.w.N. in Fn. 16.

53 *Eberl-Borges/SU Yingxia*, ZVglRWiss 102 (2003), 101, 107.

54 S. *Eberl-Borges/SU Yingxia*, ZVglRWiss 111 (2012), 125, 129 m.w.N.

55 S. dazu *Eberl-Borges/SU Yingxia*, ZVglRWiss 111 (2012), 125, 129 f.

56 *Eberl-Borges/SU Yingxia*, ZVglRWiss 111 (2012), 125, 128 f.

57 Vgl. *Eberl-Borges/SU Yingxia*, ZVglRWiss 111 (2012), 125, 130 f.

58 S. dazu *Eberl-Borges/SU Yingxia*, ZVglRWiss 111 (2012), 125, 133 f.



Lagervertrag, Kommissionsvertrag, Darlehensvertrag, Bauvertrag, Transportvertrag, Liefervertrag für Strom, Wasser, Gas und Heizkraft, Leasingvertrag und Technologievertrag. Die Bürgschaft ist als personenbezogene Sicherheitsform im Sicherheitengesetz von 1995<sup>59</sup> geregelt und erscheint nicht im Vertragsgesetz.

Leitgedanke des Vertragsgesetzes ist die Vertragsfreiheit (§ 4 Hs. 1 Vertragsg)<sup>60</sup>. Erst das Vertragsgesetz führte in China Vertragsfreiheit für alle Bürger ein<sup>61</sup>. Die Vorgängergesetze hatten im Wesentlichen nur Wirtschaftsunternehmen Vertragsfreiheit eingeräumt. Einzelne konnten nur als Einzelgewerbetreibende (s. § 26 AGZ) oder dörfliche Übernahmbetreiber (s. § 27 AGZ) Vertragsfreiheit wahrnehmen. Vor 1999 waren chinesische Bürger außerhalb dieser Rechtsformen nur befugt, Technikverträge abzuschließen, da das Technikvertragsgesetz sich als einziges Gesetz auch auf einzelne Bürger bezog (s. § 2 TechVG). In der chinesischen Verfassung<sup>62</sup> ist die Vertragsfreiheit übrigens – anders als beispielsweise das Privateigentum (Art. 13 Verf.) – nicht erwähnt.

Die Vertragsfreiheit erfährt nach dem Vertragsgesetz weitreichende Einschränkungen. So müssen die Parteien die Gesetze und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen einhalten (§ 7 Vertragsg); werden zwingende Bestimmungen verletzt, ist der Vertrag unwirksam (§ 52 Nr. 5 Vertragsg). Da justizielle Auslegungen durch das Oberste Volksgericht die Wirkung von Gesetzen haben<sup>63</sup>, kann auch das Oberste Volksgericht die Vertragsfreiheit einschränken. Das gleiche gilt für den Staatsrat, der nicht nur zur Durchführung von Gesetzen (§ 56 Abs. 1 [1] Gesetzgebungsg<sup>64</sup>) oder aufgrund Ermächtigung des Nationalen Volkskongresses oder seines Ständigen Ausschusses (§ 56 Abs. 2 Gesetzgebungsg), sondern auch kraft originärer Gesetzgebungsbefugnisse Verordnungen erlassen kann (Art. 89 [1] Verf., § 56 Abs. 1 [2] Gesetzgebungsg). Bloße staatliche Richtlinien oder Richtlinien der Partei können die Vertragsfreiheit heute allerdings nicht mehr einschränken<sup>65</sup>.

---

59 Verabschiedet am 30.06.1995, in Kraft seit 01.10.1995, deutsche Übersetzung mit Anmerkungen von Münzel abrufbar unter: <http://www.chinas-recht.de/inhalt.htm>, Dokument: 30.6.95-2.rtf.

60 Vgl. *BU Yuanshi* (Fn. 11), S. 103 Rn. 4.

61 S. *Eberl-Borges/SU Yingxia*, *ZVglRWiss* 111 (2012), 125, 138 mit Überblick über die Rechtsentwicklung auf S. 137 f.

62 S.o. Fn. 17

63 S.o. II.

64 Gesetzgebungsgesetz der VR China, verabschiedet am 15.03.2000, in Kraft seit 01.07.2000, deutsche Übersetzung mit Anmerkungen von Pissler abrufbar unter: <http://www.chinas-recht.de/000315b.htm>.

65 *Eberl-Borges/SU Yingxia*, *ZVglRWiss* 111 (2012), 125, 141 f.

Ein Vertrag ist auch unwirksam, wenn er gesellschaftliche öffentliche Interessen schädigt (§ 52 Nr. 4 VertragsG). Wegen dieses unbestimmten Rechtsbegriffs besteht in China die Furcht vor richterlichem Missbrauch oder Fehlgebrauch<sup>66</sup>. Eine nähere Konkretisierung ist seit Erlass des Vertragsgesetzes nicht erfolgt. Allerdings sind auch kaum Entscheidungen dazu ergangen. Offenbar schrecken chinesische Richter vor der Anwendung von Generalklauseln zurück. Rückgriff auf eine Schädigung gesellschaftlicher öffentlicher Interessen haben die chinesischen Gerichte bislang nur als zusätzliche Begründung genommen, also in Fällen, in denen der Vertrag bereits wegen Gesetzesverstoßes nichtig war<sup>67</sup>.

Indem Gesetze oder verwaltungsrechtliche Bestimmungen auch Genehmigungs-, Registrierungs- oder sonstige Verfahren vorsehen können, ohne deren Durchführung ein Vertrag nicht wirksam ist (§ 44 Abs. 2 VertragsG), können auch Behörden die Vertragsfreiheit einschränken. Der chinesische Gesetz- und Verordnungsgeber ist weitgehend frei in der Einführung solcher Verfahren<sup>68</sup>. In den letzten Jahren ist allerdings eine weitgehende Liberalisierung zu verzeichnen. Genehmigungsverfahren sind inzwischen zugunsten von bloßen Registrierungserfordernissen weit zurückgedrängt<sup>69</sup>, wobei letztere das Wirksamwerden des Vertrages in der Regel nicht hindern (§ 9 OVG-Erläuterungen 1999<sup>70</sup>). Im Vertragsgesetz ist außerdem eine behördliche Überwachung von Verträgen vorgesehen (s. § 127 VertragsG), wobei Art und Umfang der Überwachung nicht genauer geregelt sind. Die Intensität der behördlichen Überwachung erscheint daher abhängig von der „politischen Wetterlage“.

#### IV. Deliktsrecht

Das Deliktsgesetz der VR China von 2009<sup>71</sup> vereinigt deliktsrechtliche Regelungen, die bisher über eine Vielzahl verschiedener Rechtsgrundlagen verstreut waren<sup>72</sup>. Das Gesetz enthält 92 Paragraphen und regelt neben dem allgemeinen

---

66 So LING Bing, Contract Law in China, 2002, Rn. 2.043.

67 Eberl-Borges/SU Yingxia, ZVglRWiss 111 (2012), 125, 144 f. mit beispielhafter Darstellung einer Gerichtsentscheidung.

68 Vgl. ZHANG Mo (Fn. 20), S. 120.

69 Vgl. Eberl-Borges/SU Yingxia, ZVglRWiss 111 (2012), 125, 145 - 147 m.w.N.

70 S.o. Fn. 49.

71 Gesetz der Volksrepublik China über die Haftung für die Verletzung von Rechten, verabschiedet am 26.12.2009, in Kraft seit 01.07.2010; deutsche Übersetzung von LIU Xiaoxiao/Pißler in ZChinR 2010, 41.

72 De Smet, Das chinesische Deliktsgesetz: eine Premiere, Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Newsletter 2. Quartal 2010, 10, abrufbar unter: [http://www.luther-lawfirm.com/download\\_newsletter\\_de/285.pdf](http://www.luther-lawfirm.com/download_newsletter_de/285.pdf).